amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Langen (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -
7 K 6/21

29.02.2024

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Langen (Hessen), Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:
Die im Grundbuch von Ober-Roden Blatt 7320 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Ober-Roden	21	849	Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße 1	225
2	Ober-Roden	21	851	Gebäude- und Freifläche, Stralsunder Straße	16

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.03.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 485.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 13.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: Reihenhaus und Garage

Gesamtverkehrswert: 498.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Lfd. Nr. 1: 6 Zimmer, 2 Bäder, Gäste-WC, Terrasse, Balkon, Keller mit Hobbyraum, Gaszentralheizung, Wohnfläche ca. 158,60 m², befestigter Kfz-Außen-Stellplatz, außen besteht in Teilbereichen Instandhaltungsstau, innen überwiegend gepflegt.
Lfd. Nr. 2.: Reihenend-Fertiggarage, Fertigteil mit Flachdach, Nutzfläche rd. 16 m², Objektzustand: baujahresbezogen, zufriedenstellend.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **027941801125**.

Hunkel
Rechtspfleger